

Satzung des Vereins „Thüringer gegen SuedLink“

Präambel

Der Verein „Keine Stromtrasse zwischen Rhön und Rennsteig“ entstand aus einer Bürgerinitiative gegen den SuedLink heraus und wurde am 20.06.2017 gegründet. Der Vereinsname bezog sich auf die Region Südthüringen, insbesondere auf die Lage der Gemeinden Fambach und Rhönblick.

Durch Hinzukommen von Regionalverbänden wird der Verein räumlich erweitert und finanziell gestärkt. Die Regionalverbände bestehen im Wesentlichen aus den im „Salzunger Bündnis“ angegliederten Landkreisgebieten und der Stadt Eisenach. Der Verein bleibt trotz Aufnahme der Gebietskörperschaften politisch neutral und selbstlos.

Der Vereinsname wird - bezogen auf die räumliche Erweiterung durch die Regionalverbände nach West- und Nordthüringen - in „Thüringer gegen SuedLink“ umbenannt.

Der Verein bündelt die Interessen der Bürgerinnen im Protest gegen den geplanten Netzausbau SuedLink und ist koordinierend auch in Rechtsfragen und –beistandschaft tätig.

Das Hauptziel des Vereins ist es den SuedLink durch Thüringen zu verhindern.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Thüringer gegen SuedLink“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Meiningen eingetragen werden und erhält dann den Zusatz e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 98617 Rhönblick.
Die Geschäftsanschrift ist Gemeindeverwaltung Rhönblick, Marktgasse 106, 98617 Rhönblick.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Schutz und Erhalt der Kulturlandschaft und den Erhalt freier Naturräume in Thüringen. Dies soll unter anderem geschehen durch:
 - Befassen mit geplanten Korridoren/Trassen von SuedLink mit dem vorrangigen Ziel der Verhinderung dieser Stromtrassen und der damit verbundenen erheblichen Beeinträchtigung der Gesundheit von Mensch und Tier, der Wohn- und Lebensqualität vieler Bürger sowie der Konfliktpotenziale bei Naherholungs-, Landschafts- und Naturschutz.
 - Bemühung um eine dezentrale Energieplanung antragfähige Alternative im Einvernehmen mit dem Landschafts- und Umweltschutz.

- Einflussnahme auf alle kommunalen und anderen Institutionen, die mit der Planung der Trasse befasst bzw. zustimmungspflichtig sind.
 - Entwicklung weiterer Aktivitäten auch unter Ausschöpfung aller – auch juristischer – Möglichkeiten, die dem Erreichen der Ziele nutzen.
 - Zusammenarbeit und Koordinierung mit anderen Vereinen, Verbänden und Organisationen ähnlicher Zielstellungen, um die Interessen der Bürger erfolgreicher vertreten zu können und damit eine stärkere Bürgerbeteiligung und mehr Transparenz bei den Planungsverfahren zu erreichen.
2. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden.
 3. Der Verein ist konfessionell, politisch und berufsständisch ungebunden und neutral.
 4. Die zur Erreichung des Zwecks erforderlichen Mittel werden durch Spenden und Mitgliedsbeiträge aufgebracht.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaften fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3a Regionalverbände

1. Der Verein gliedert sich in Regionalverbände, die in der Haushaltsführung unselbständig sind.
2. Die Regionalverbände wählen auf ihrer Verbandsversammlung eine Verbandsleitung, die aus mehreren Personen bestehen kann. Die Verbandsleitungen sind dem Vorstand gegenüber auskunfts- und berichtspflichtig.
3. Die Regionalverbände können sich eigene Ordnungen geben, die in Übereinstimmung mit den Gesamtinteressen des Vereins stehen müssen und zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstandes bedürfen.
4. Soweit nichts anderes bestimmt ist, führen die Regionalverbände die satzungsmäßigen Aufgaben in ihrem Bereich im Rahmen der Satzung und in Abstimmung mit dem Vorstand durch.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins nach § 2 dieser Satzung unterstützt.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand der Verbandsleitung der Regionalverbände oder dem Dachverband zu richten. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die ablehnende Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tode des Mitgliedes
 - bei juristischen Personen mit deren Erlöschen
 - durch Austritt des Mitglieds
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - durch Auflösung des Vereins.
6. Der Austritt des Mitglieds ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich. Zur Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an den Vorstand erforderlich.
7. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
8. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig über die Ausschließung entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Den Mitgliedsbeitrag, die Höhe des Mitgliedsbeitrages, die Fälligkeit des Beitrages sowie über sonst von den Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.
Der Mitgliedsbeitrag wird als symbolischer Beitrag betrachtet, um einzelne Landkreise sowie Kommunen als Mitglieder zu gewinnen. Durch die Verwaltungen der beteiligten Partner wird so zukünftig eine Unterstützung des Vereins durch eine zusätzliche Geldzuwendung (Spende) ermöglicht.
2. Mitglieder, die länger als drei Monate mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, werden schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Zahlt das Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb von weiteren drei Monaten nach dieser Erinnerung, so kann der Vereinsvorstand ein Ausschlussverfahren einleiten.
3. In Ausnahmefällen können Mitglieder durch Beschluss des Vorstandes beitragsfrei gestellt werden.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder verpflichten sich, die Zwecke des Vereins tatkräftig zu unterstützen und für die Vereinsbelange einzutreten.
2. In der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder gleiches Stimmrecht.

§ 7 Organe des Vereins

- Die Mitgliederversammlung
Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn sie schriftlich von 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung erfolgt 7 Tage vor dem Termin. Sie wird **mit der Presse bekannt bekanntgegeben**.
4. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung setzt der Vorstand fest.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Vereinsmitglieder ordentlich geladen sind.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
7. Die Mitgliederversammlung
 - entscheidet über Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit nach fristgemäßer schriftlicher Einladung, die den Wortlaut der Änderung oder des Auflösungsbeschlusses enthalten muss
 - wählt zwei Revisoren, die weder dem Vorstand noch einem von ihm berufenen Gremien angehören noch hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins sein dürfen.
 - Entlastet den Vorstand nach Vorlage von Jahresbericht und -rechnung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - o dem/der Vorsitzenden
 - o dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - o bis zu zwei weiteren stellvertretenden Vorsitzenden
 - o dem/der Schriftführer/in
 - o dem/der Kassenwart/in
 - o bis zu drei Beisitzern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.
Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne § 26 II BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.
Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
4. Die Führung der laufenden Geschäfte obliegt dem Vorstand des Vereins.
5. Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 1. stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens 7 Tage vor dem vorgesehenen Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
7. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.
8. Beschlüsse des Vorstandes können auch im schriftlichen Umlaufverfahren per Brief, Telefax oder E-Mail gefasst werden, sofern im Einzelfall ein Vorstandsmitglied dieser Art der Beschlussfassung nicht widerspricht. Zur Wirksamkeit von Beschlüssen im Umlaufverfahren bedarf es der Mitwirkung aller Vorstandsmitglieder. Eine Nichtbeteiligung am Umlaufverfahren innerhalb von 14 Tagen gilt als Widerspruch zum gewählten Verfahren.

§ 10 Beurkundung und Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Haftung

1. Nach § 31 BGB haftet der Verein mit seinem Vermögen nur bei Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit.
2. Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche des Vereins.
3. Der Vorstand haftet mit seinem Privatvermögen nach § 31 a BGB nur bei Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit. Insoweit haben die einzelnen Vorstandsmitglieder einen Freistellungsanspruch gegenüber dem Verein nach § 31 a II 1 BGB.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kinderhospiz Tambach-Dietharz.

Eine etwaige Liquidation kann nur durch den Vorstand erfolgen.

§ 13

Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 20.06.2017 beschlossen.
Durch die Mitgliederversammlung vom 16.01.2018 geändert.

Die Gründungsmitglieder haben in der anliegenden Liste gezeichnet.
Diese wird hiermit Bestandteil der Satzung.

Fambach, den **29.08.2018**

